

30.09.2021
Drucksache 192/21

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Benehmensherstellung mit den Städten und Gemeinden

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	08.11.2021	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	09.11.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

1. Entwurf der Haushaltssatzung

Der vom Kämmerer am 15.10.2021 aufgestellte und vom Landrat am selben Tag bestätigte **Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2022** mit ihren Anlagen wird hiermit gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Kreistag zugeleitet (**Anlage 1**).

Die Haushaltssatzung trifft Festsetzungen für die voraussichtlich erzielbaren **Erträge** und entstehenden **Aufwendungen**, eingehenden **Einzahlungen** und zu leistenden **Auszahlungen**, notwendigen **Verpflichtungsermächtigungen**, **Kreditbedarfe** sowie **Regelungen** zur Bewirtschaftung des Haushalts, zum Berichtswesen und zum Stellenplan.

Der **Haushaltsplan 2022** soll in der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt werden:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	550.290.460 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	570.290.460 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	541.372.398 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	549.894.029 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.567.010 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.019.590 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	36.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.129.020 €

Zur Herstellung eines fiktiven Haushaltsausgleichs im Ergebnisplan soll die **Ausgleichsrücklage** in Höhe von **20.000.000 €** eingesetzt werden.

2. Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2.1 Herstellung des Benehmens

Mit Schreiben vom 31.08.2021 hat der Landrat das Verfahren zur **Herstellung des Benehmens** gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW eingeleitet und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein umfangreiches „**Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022**“ übersandt.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben nahezu **textgleiche Stellungnahmen** abgegeben, die sich in der Darstellung der individuellen Betroffenheiten in Bezug auf die Zahllast der Kreisumlagen unterscheiden. Diese Stellungnahmen werden hiermit gem. § 55 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW dem Kreistag als **Anlage 2** zur Kenntnis gegeben.

Aus den Stellungnahmen lassen sich folgende Punkte inhaltlich zusammenfassen:

a) Allgemeine Kreisumlage

*Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna begrüßen ausdrücklich die Absicht, die vorhandene **Ausgleichsrücklage** im Jahr 2022 in einmalig erhöhter Form von 20 Mio. € für eine Abfederung der Höhe der Kreisumlage einzusetzen und in den kommenden Jahren jeweils die Drittel-Regelung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beizubehalten. Sprungeffekte sollten vermieden werden, allerdings werde der zunehmende Verzehr der Ausgleichsrücklage beginnend ab 2023 zu Sprungeffekte führen.*

*In Bezug auf das **Gemeindefinanzierungsgesetz 2022** werde die Aufstockung der Verteilmasse mit der Absicht des Landes, die kreditierten Mittel in späteren Haushaltsjahren wieder der Verteilung zu entziehen, als kritisch bewertet. Die Risiken und Problematiken der Finanzierung künftiger Haushaltsjahre steige – insbesondere unter Beachtung der aktuell in der kommunalen Familie des Kreises bereits aufgelaufenen kreditierten Gesamtsumme von über 60 Mio. € - enorm an, zumal auch die pandemiebedingten Schäden künftige Jahre nachhaltig belasten würden.*

*Zur Bewertung der **Entwicklung von LWL- und RVR-Umlage** teile der Arbeitskreis der Kämmerer die Auffassung des Kreises Unna in Gänze und befürchte erhebliche finanzielle Nachteile für den kommunalen Raum. Die VertreterInnen des Kreises in der Landschaftsverbandsversammlung würden dringend gebeten, eine sehr restriktive Haltung mit kritischer Hinterfragung der Standards einzunehmen.*

*Hinsichtlich des ansteigenden **Personalaufwands** werde von den Kämmerinnen und Kämmerern nicht verkannt, dass aufgrund gestiegener Bautätigkeiten, Ausweitung von Aufgaben sowie veränderter Schwerpunktsetzungen im Einzelfall die Einrichtung zusätzlicher Stellen erforderlich sei. Diese Anforderungen würden sich auch im kreisangehörigen Raum ergeben. Bedenklich sei jedoch die in Planung befindliche Gesamtanzahl der Stellen. Mögliche Personalkostenmehrungen in deutlichen siebenstelligen Größenordnungen seien bisher nicht in die vorliegenden Eckwertepfanungen eingeflossen und würden zu einer erheblich höheren Zahllast führen. Diese zusätzliche finanzielle Belastung könne aufgrund der etwa zeitgleichen Haushaltsplanung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in der mittelfristigen Finanzplanung nicht mehr berücksichtigt werden.*

Als ein weiterer Aspekt wird angeführt, dass ein hoher Personalbedarf beim Kreis Unna Auswirkungen auf besetzte Stellen bei den Städten und Gemeinden haben würde. Es dürfe keinen Wettbewerb um gut ausgebildete Kräfte geben. Insofern solle bei überschneidenden Aufgabenfeldern immer auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.

Letztlich sollten die umlagerelevanten, nicht refinanzierten Stellenausweitungen auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden. Die letztjährige Vorgehensweise – gerade im Fachbereich Gesundheit unter Beweis gestellt – sei vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt worden.

*Zur Thematik „**Beteiligungen / Konzern Kreis Unna**“ sei durch die Kämmerinnen und Kämmerer anzuregen, sich auch im Zuge der Klimadiskussion aufgabenkritisch mit dem Portfolio der VKU auseinanderzusetzen und ggf. auch strukturelle Themen aufzugreifen.*

*Abschließend sei festzustellen, dass bislang leider weder die **Problematiken „Altschulden“** noch **„Zinsrisiko durch steigende Zinsen“** durch Bund und Land aufgegriffen worden seien. Ebenfalls würde die strukturelle Unterfinanzierung unserer Region nicht beachtet, die erheblichen gesellschaftlichen Zündstoff biete.*

Unter diesen Prämissen dürfe die Zahllast der Kreisumlage, in großem Maße auch bestimmt durch die Landschaftsumlage, nicht weiter signifikant steigen, wolle man dem kommunalen Raum nicht weitere Mittel für die dringend notwendige Aufgabenerfüllung vor Ort entziehen.

b) Differenzierte Kreisumlage

Es sei problematisch, dass die Differenzierte Kreisumlage weiter auf einem außerordentlich hohen Niveau verharre und damit die ohnehin durch die Corona-Krise stark belasteten Haushalte der zum Jugendamtsbezirk gehörenden Gemeinden weiter „ausblute“. Die Entwicklung der Zahllast der Differenzierten Kreisumlage habe die Haushalte der betroffenen kreisangehörigen Kommunen in eine prekäre Situation hineingedrängt und könne am Ende auch die kommunale Selbstverwaltung bedrohen. Als Beleg könnten die Erträge aus der aggregierten Umlagekraft nach dem GFG (- 37 T€) mit der Zahllast aus der Differenzierten Kreisumlage (+ 6,28 Mio. €) in den letzten zwei Jahren ins Verhältnis gesetzt werden.

Es werde begrüßt, dass der Fachbereich „Familie und Jugend“ einer gesonderten Organisationsuntersuchung mit dem Ziel unterzogen werde Konsolidierungspotentiale zu identifizieren. Ferner hoffe man durch die anstehende Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW Konsolidierungsvorschläge zu bekommen, die dann auch konsequent im Interesse einer Senkung der Zahllast umgesetzt würden. Dies gelte insbesondere für die freiwilligen Leistungen, die aus der Differenzierten Kreisumlage finanziert werden. In diesem Zusammenhang sei es unverständlich, dass vor Abschluss der Konsolidierungsuntersuchungen, der Jugendhilfeausschuss am 15.09.2021 die Gewährung weiterer freiwilliger Leistungen (Betriebskostenzuschüsse) im Bereich der Kindertagesbetreuung beschlossen habe.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sei das Benehmen zur Festsetzung der Differenzierten Kreisumlage auch in diesem Jahr nicht herzustellen.

2.2 Weiteres Verfahren im Rahmen der Benehmensherstellung

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung an den Kreistag abgeschlossen. Die ordnungsgemäße Einleitung und die Herstellung des Benehmens können somit festgestellt werden.

Mit Änderung des § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW ist den Gemeinden vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Mitteilung über die beabsichtigte Inanspruchnahme des Anhörungsrechts ist bis zum 26.11.2021 möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Mitteilungen seitens der kreisangehörigen Kommunen vor, von dieser im Gesetz nun ausdrücklich genannten Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen.

Im weiteren Verfahren beschließt der Kreistag gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW über die Einwendungen der Gemeinden in öffentlicher Sitzung und zwar zusammen mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung. Gegenstand des Beschlusses sind die bislang von den Städten und Gemeinden im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen erhobenen Einwendungen. Dabei kann ggf. zwischen den Einwendungen, die sich auf den Gegenstand der Benehmensherstellung (also die Höhe der festzusetzenden Kreisumlage)

beziehen, und sonstigen Inhalten unterschieden werden.

3. Anpassungen innerhalb des Planungszeitraums

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eckdaten für den Haushalt 2022 führten die Basisdaten aus der Arbeitskreisrechnung für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022, alle weiteren Ansätze im Ergebnisplan sowie die Berücksichtigung des Einsatzes der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20 Mio. € für das aktuelle Planjahr zu einer Zahllast der allgemeinen Kreisumlage in Höhe von rd. 243,8 Mio. €.

Der sich anschließende Planungszeitraum war geprägt durch hausinterne Budgetberatungen sowie die Ergebnisse des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer vom 03.09.2021. Im Rahmen der Haushaltsberatungen ist es gelungen, den durch die Umlage zu deckenden Fehlbetrag im Ergebnisplan um ca. 1,6 Mio. € zu senken. Diese Summe wurde in etwa zur Hälfte für noch einzurichtende Planstellen (IT-Bereich, Aufgaben der Digitalisierung, Aufgaben aus Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt) veranschlagt. Der Restbetrag wurde zur Reduzierung der Zahllast für die allgemeine Kreisumlage eingesetzt. Letztlich konnten im Vorgriff auf die zu erwartende Anpassung der Bußgeldkatalog-Verordnung zusätzliche Erträge in Höhe von 2 Mio. € in Ansatz gebracht werden, die im Ergebnis nochmals zur Reduzierung der allgemeinen Kreisumlage beitragen.

Unter Berücksichtigung aller Anpassungen konnte für den Haushaltsentwurf die Zahllast der allgemeinen Kreisumlage im Vergleich zum Stand der Eckwerte um rd. 2,7 Mio. € auf jetzt rd. 241,1 Mio. € gesenkt werden.

4. Festsetzung der Kreisumlagen

4.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Grundlage der Daten des eingebrachten Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2022 soll der Hebesatz der **Allgemeinen Kreisumlage** von bisher 36,10 v. H. um **- 1,64 v. H.** gesenkt und auf einen neuen Wert von **34,46 v. H.** festgesetzt werden. Dabei ist die Inanspruchnahme von knapp 41 % des sich unter Berücksichtigung des geprüften Jahresabschlusses für das Jahr 2020 ergebenden Bestandes der Ausgleichsrücklage vorgesehen.

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage sinkt im Vergleich zum Vorjahr von bisher rd. 243,02 Mio. € um rd. **- 1,93 Mio. €** auf rd. **241,09 Mio. €**.

4.2 Differenzierte Kreisumlage

Der Hebesatz der differenzierten Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher 32,90966 v. H. um rd. **- 0,76 v. H. gesenkt** und auf einen neuen Wert von **32,14769 v. H.** festgesetzt werden. Die Aufwendungen des Budgets 51 Familie und Jugend steigen im Vergleich zum Vorjahr leicht und führen zu einer Erhöhung der Zahllast der differenzierten Kreisumlage von rd. 28,88 Mio. € um rd. **+ 0,12 Mio. €** auf nunmehr rd. **29,00 Mio. €**.

Hinweis:

Alle weiteren Daten und Fakten sind in den einzelnen Budgetbänden des Produkthaushalts 2022 sowie insbesondere in dem Druckband „Haushaltssatzung, Vorbericht, Anlagen“ dargestellt, auf die insofern

verwiesen wird. Die Dateien dieser Budgetbände sind zum einen mit dieser Drucksache in der elektronischen Fassung direkt verlinkt; darüber hinaus sind die jeweiligen Budgetbände den entsprechenden Gremien im Informationsportal von SessionNet zugeordnet und über die Menüpunkte „Organisation | Gremien | Informationen“ zugänglich.

Anlagen

1. Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2022
2. Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung